

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

mit dem Geltungsbereich
Stadt Heldrungen, Gemeinden Bretleben, Etzleben,
Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen, Oldisleben.

Jahrgang 23

Freitag, den 26. Januar 2018

Nummer 1

35 Jahre Narrenglück

GKC "Blau-Gold" e.V.
Gemeindesaal Gorsleben

Büttenabende
03.02./10.02.2018 19.30 Uhr

Kinderfasching
04.02.2018 14.00 Uhr



**Karten zu je 9 € bei B. Feist, Nadelwerk Gorsleben,
Hauptstraße 45a, Kinderfasching: Erwachsene 3 €
Kinder frei**

Inhaltsverzeichnis

des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Ausgabe 01/2018

1. Inhaltsverzeichnis
2. Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten
sowie wichtige Rufnummern
3. Amtliche Bekanntmachung
Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“
 - Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018
 - Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie informiert zum Vorhaben
Gemeinde Bretleben
 - Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/Gewerbsteuer 2018
Gemeinde Etzleben
 - Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/Gewerbsteuer 2018
 - Beschlüsse des Gemeinderates Etzleben vom 13.12.2017
Gemeinde Gorsleben
 - Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/Gewerbsteuer 2018
Gemeinde Hauteroda
 - Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/Gewerbsteuer 2018
Stadt Heldrungen
 - Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/Gewerbsteuer 2018
Gemeinde Hemleben
 - Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/Gewerbsteuer 2018
Gemeinde Oberheldrungen
 - Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/Gewerbsteuer 2018
 - Beschlüsse des Gemeinderates Oberheldrungen vom 19.12.2017
Gemeinde Oldisleben
 - Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/Gewerbsteuer 2018
 - Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik“
4. Amtliche Bekanntmachung
Kyffhäuser Abwasser und Trinkwasserverband
 - Bürgerinformation Wasserzählerwechsel
5. Der AZV „Thüringer Pforte informiert“
 - Fäkalschlamm Entsorgung Tourenplan 2018
6. Aus unserer Verwaltungsgemeinschaft
 - Bewerbung für die Wahl als Schöffe/Jugendschöffe
7. Aus unserer Stadt und den Gemeinden
Gemeinde Oberheldrungen
 - „Wir vom Dorf II - 40 Jahre später“
8. Aus unseren Vereinen
VfB Oldisleben
 - Endturnier 2017
9. Kirchliche Nachrichten
10. Wir gratulieren
11. Informationen
 - Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung
 - Fischereischeinlehrgänge Sondershausen und Wiehe
 - Einladung zum VdK Verbandstreffen
 - Schießwarnung Januar/Februar 2018
 - Die Bundeswehr informiert
 - Gemeinsam JUGEND STÄRKEN
 - Die IHK informiert
 - Netzwerk in Thüringen am 13.2.2018
 - Kostenlose Beratung am 12.02.2018
11. Wissenswertes
 - Weihnachtsfeier 2017
 - Keine Chance für den Schimmel
 - Beratung zu Fragen der Digitalisierung
12. Sonstiges
 - Benefizkonzert am 10. Februar 2018
 - Veranstaltungen in Oldisleben Januar/Februar
 - Veranstaltungen im Februar 2018
Begegnungsstätte „Zum Lebensbaum“

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Am Bahnhof 43 in 06577 Heldrungen

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr
Tel. 034673 / 78618 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur VGem finden Sie im Internet unter www.vgem-schmuecke.de.

Kontaktdaten der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und 034673 / 72-22 (Fax)
info@vgem-schmuecke.de

Gemeinschaftsvorsitzender und Sachgebietsleiter

Hauptamt/Kämmerei Tel. 034673 / 72-12
Sekretariat und Vereinsarbeit Tel. 034673 / 72-11
Personalabteilung Tel. 034673 / 72-23
Amtsblatt und Beschaffung Tel. 034673 / 72-23
Kindergartenbetreuung Tel. 034673 / 72-24
Steuerverwaltung Tel. 034673 / 72-16
Mieten und Pachten Tel. 034673 / 72-26
Haushalt Tel. 034673 / 72-26
Kasse und Vollstreckung Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

Sachgebietsleiter

Bau- und Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-135
Bauamt und Liegenschaften Tel. 034673 / 72-25
Beiträge und Sondernutzung Tel. 034673 / 72-138
Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-132
Vollzugsdienst Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18
Einwohnermeldeamt Tel. 034673 / 72-133 oder 72-136
Standesamt Tel. 034673 / 72-17
..... (Fax) 034673 / 72-15
Friedhofsverwaltung Tel. 034673 / 72-21



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Frau Steinhof, Erreichbar unter der Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Bretleben Herr Bürgermeister Hoffmann	Donnerstag	von 17.00 - 18.00 Uhr	Tel. 034673 / 91244
Gemeinde Etzleben Herr Bürgermeister Boldt	Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat	von 18.00 - 19.00 Uhr	(oder nach Vereinbarung)
Gemeinde Gorsleben Herr Bürgermeister Strickrodt	Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat	von 17.00 - 19.00 Uhr	(oder nach Vereinbarung) Tel. 034673 / 91413
Gemeinde Hauteroda Herr Bürgermeister Eichholz	Dienstag	von 17.00 - 18.00 Uhr	Tel. 034673 / 91271
Stadt Heldrungen Herr Bürgermeister Enke	Dienstag	von 16.00 - 18.00 Uhr	(oder nach Vereinbarung Donnerstag und/oder Freitag) Tel. 034673 / 70910 und 034673 / 70922
Gemeinde Hemleben Herr Bürgermeister Görn	Jeden 1. Montag im Monat	von 17.00 - 19.00 Uhr	(Termine nur nach Vereinbarung)
Gemeinde Oberheldrungen Frau Bürgermeisterin Weber			Tel. 034673 / 91414 oder Tel. 0151 / 21614373
Gemeinde Oldisleben Herr Bürgermeister Pötzschke	Dienstag	von 16.00 - 18.00 Uhr	
	Donnerstag	von 12.00 - 13.00 Uhr	(Freitag nach Vereinbarung) Tel. 034673 / 91388
Ortsteil Sachsenburg Herr Ortsteilbürgermeister Wollweber			(Termine nur nach Vereinbarung) Tel. 034673 / 96107

Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken in den Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Gorsleben	Mittwoch	von 17.00 - 18.00 Uhr	
Stadt Heldrungen			Tel. 034673 / 91376
	Montag	von 10.00 - 12.00 Uhr	
	Dienstag	von 14.00 - 18.00 Uhr	
Gemeinde Oberheldrungen	Jeden 1. Mittwoch im Monat	von 16.00 - 18.00 Uhr	

Kontaktadressen der Schwimmbäder in den Mitgliedsgemeinden

Nur während der Freibadsaison erreichbar

Naturschwimmbad in Heldrungen	Tel. 034673 / 78178
Schwimmbad Oldisleben	Tel. 0151 56989522
Schwimmbad Harras	Tel. 0151 12750200

Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Karl-Marx-Str. 12 in 06578 Oldisleben (Etage 1 Zimmer 4-9)

Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr

Kontaktadressen des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat	Tel. 034673 / 99879	(Fax) 034673 / 91462
Werkleiter	Tel. 034673 / 99877	
Finanzen	Tel. 034673 / 99878	
Gebühren und Kasse	Tel. 034673 / 91461	
Niederschlag und Fäkalschlamm	Tel. 034673 / 91463	

Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.

Kinderärztlicher Notdienst im Kyffhäuserkreis

Ab dem 01.04.2011 wird im Kyffhäuserkreis außerhalb der normalen Sprechzeiten ein neuer kinderärztlicher Notdienst eingerichtet.

Sprechzeiten:

Samstag, Sonntag und an den Feiertagen (24.12. und 31.12.) von 09.00 - 12.00 Uhr und von 16.00 - 19.00 Uhr
Unter der folgenden Rufnummer der Rettungsleitstellen können Sie sich informieren, welche Praxis Notdienst hat:
Tel. 03632 / 59330
Der kinderärztliche Notdienst wird in der Praxis des jeweils diensthabenden Arztes durchgeführt.

Außerhalb dieser Sprechzeiten werden kinderärztliche Notfälle vom allgemeinen ärztlichen Notdienst mit versorgt. Diesen erreichen Sie auch über die Rufnummer der Rettungsleitstelle
Tel. 03632 / 59330

Bei lebensbedrohlichen Notfallsituationen wenden Sie sich sofort an die Rettungsleitstelle unter der Telefonnummer 112.

Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung den Betroffenen und ihren Angehörigen.

Sprechzeiten:

wöchentlich jeden Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8
Jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr
im Rathaus Artern, Markt 14

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

I.

Die Gemeinschaftsversammlung hat am 28.11.2017 mit Beschluss Nr. B 2017/0001 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ (Kyffhäuserkreis) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 55, 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft mit Beschluss Nr. B 2017/0001 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.192.450,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	78.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 198.700,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Umlage von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beträgt insgesamt 799.700 (Umlagesatz: 110 € pro Einwohner bei 7.270 Einwohnern zum 31.12.2016).

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 58 ThürKO gelten als unerheblich

- a) im Verwaltungshaushalt bis zu einem Betrag von 3.000 € je Haushaltsstelle, bei höheren Beträgen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;
- b) im Vermögenshaushalt bis zu einem Betrag von 5.000 € je Haushaltsstelle, bei höheren Beträgen bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes.

In diesen Fällen wird der Vorsitzende ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO, die unverzüglich den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern, sind Ausgaben, die im Einzelfall 2 % des Gesamtvolumen des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Heldringen, den 15.12.2017

Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Sitz Heldringen

Wolfram Nöthlich

Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 29.11.2017
Von dieser gewürdigt am: 14.12.2017
Bekannt gemacht am: 26.01.2018

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.12.2017, Az.: L.4.1.7.-2010-VG002-02/17, der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

III.

Der Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft liegt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu den Sprechzeiten (dienstags von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr - 11.00 Uhr) in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen, Zimmer 11 aus. Eine Einsichtnahme ist weiterhin bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2018 möglich.

Heldringen, den 15.12.2017

gez. Nöthlich

Gemeinschaftsvorsitzender

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie informiert zum Vorhaben

Deichunterhaltung Wipper, Ortslage Sachsenburg (Vorinformation)

Die Wipper als Gewässer 1. Ordnung, inkl. die dazugehörigen Deichanlagen unterliegt gemäß § 68 und § 75 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) der Unterhaltungspflicht des Freistaates Thüringen, vertreten durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Der zu betrachtende Deichabschnitt verläuft auf der linken Gewässerseite, beginnend von der Brücke über die Wipper bis zum Sielbauwerk (Gewässerdurchlass durch den Deich in Richtung Unstrut).

Im Rahmen der Unterhaltungspflicht werden am linken Wipperdeich Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung durchgeführt. Neben der Pflege vorhandener Gehölzbestände und der Entfernung von Aufwuchs auf dem Deich, erfolgt auch eine Profilierung des Deichkörpers. Hierbei wird die Deichkrone und der darauf befindliche Weg ausgebessert/instandgesetzt. Die Neigung der Deichböschungen wird vereinheitlicht, inkl. die Grasnarbe erneuert. Alle vorhandenen Einbauten, wie Bänke, Treppen usw. werden entfernt.

Im diesen Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Fremdnutzung des Deiches (Ablagerung von Gartenabfällen, Zwischenlagerung von Materialien, Einbau von Bänken, Stufen etc.) eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Zeitplan:

Die Maßnahmen zur Gehölzpflege sind in den Monaten Januar/Februar 2018 geplant. Die Instandsetzung des Deiches ist für die Sommermonate 2018 vorgesehen.

Die Maßnahmenumsetzung erfolgt überwiegend durch Befahrung des Deichkörpers. Hier ist zwischenzeitlich mit Einschränkungen / Absperrungen zu rechnen.

Im Vorfeld der geplanten Instandsetzung und der in diesen Zusammenhang notwendigen erdbaulichen Maßnahmen erfolgt nochmals eine separate Mitteilung der betroffenen Gewässeranlieger, bei der auch über die bauzeitlich zu erwartenden Beeinträchtigungen informiert wird.

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie bittet um Verständnis, sofern es zu Beeinträchtigungen im Zuge der Unterhaltungsmaßnahme kommen sollte.

Gemeinde Bretleben

Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/ Gewerbesteuer 2018

durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Gemeinde Bretleben

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundesteuer eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundesteuerveranlagung und der Gewerbesteuerveranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öf-

fentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2018 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer im Jahr 2018 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt. Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ 06577 Heldringen einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Ilko Hoffmann
Bürgermeister

Gemeinde Etzleben

Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/ Gewerbesteuer 2018

durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Gemeinde Etzleben

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundesteuer eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundesteuerveranlagung und der Gewerbesteuerveranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2018 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer im Jahr 2018 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ 06577 Heldringen einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Michael Boldt
Bürgermeister

Beschlüsse des Gemeinderates Etzleben

04. Sitzung am 13.12.2017

Beschluss Nr. B 2017/0012 (Vorlagen-Nr. V 2017/0014)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschlussfassung zum Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionen für Strom im Gemeindegebiet der Gemeinde Etzleben - Hinzuziehung eines externen Beraters / Rechtsdienstleisters

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Etzleben beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, aufgrund des Auslaufens der Konzessionsverträge zum 31.12.2019 und dem Verfahren zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Strom, im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen von der Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung für alle Gemeinden gleichermaßen zu ermittelnden Fachanwalt mit der Beratung und Vertretung der Gemeinde Etzleben im Konzessionsvergabeverfahren zu betrauen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	6
Ist-Stimmen	5
angenommen lt. Antrag	5
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2017/0013 (Vorlagen-Nr. V 2017/0015)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss zur Vergabe der Leistungen für Baumpflege in der Gemeinde Etzleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Leistungen für Baumpflege in der Ortslage der Gemeinde Etzleben an den günstigsten Bieter, Firma Kamin-Brennholz Forstdienstleistungen (KBF) Stefan Treimer aus Gorsleben zu vergeben.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	6
Ist-Stimmen	5
angenommen lt. Antrag	5
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Gemeinde Gorsleben

Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/ Gewerbesteuer 2018

durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Gemeinde Gorsleben

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundesteuer eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das

Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundesteuerveranlagung und der Gewerbesteuerveranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2018 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer im Jahr 2018 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ 06577 Heldrungen einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Dietmar Strickrod
Bürgermeister

Gemeinde Hauteroda

Festsetzung der Grundsteuer/Hundsteuer/ Gewerbesteuer 2018

durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Gemeinde Hauteroda

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundesteuer eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundesteuerveranlagung und der Gewerbesteuerveranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2018 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer im Jahr 2018 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ 06577 Heldrungen einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem

Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Norbert Eichholz
Bürgermeister

Stadt Heldrungen

Festsetzung der Grundsteuer/Hundsteuer/ Gewerbesteuer 2018

durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Stadt Heldrungen

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundesteuer eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundesteuerveranlagung und der Gewerbesteuerveranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2018 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer im Jahr 2018 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ 06577 Heldrungen einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Norbert Enke
Bürgermeister

Gemeinde Hemleben

Festsetzung der Grundsteuer/Hundsteuer/ Gewerbesteuer 2018

durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Gemeinde Hemleben

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundesteuer eingetreten, so

dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundesteuerveranlagung und der Gewerbesteueranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2018 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer im Jahr 2018 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ 06577 Heldringen einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Werner Görn
Bürgermeister

Gemeinde Oberheldungen

Festsetzung der Grundsteuer/Hundsteuer/ Gewerbesteuer 2018

durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Gemeinde Oberheldungen

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundesteuer eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundesteuerveranlagung und der Gewerbesteueranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2018 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer im Jahr 2018 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ 06577 Heldringen einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Susann Weber
Bürgermeisterin

Beschlüsse des Gemeinderates Oberheldungen

06. Sitzung am 19.12.2017

Beschluss Nr. B 2017/0019 (Vorlagen-Nr. V 2017/0019)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss über den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die naturschutzrechtliche Sicherung und Entwicklung einer Waldfläche (Flur 6, Flst.-Nr. 2 - erweitertes Wiegental) von 4,72 ha im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes Hohe Schrecke mit der Naturstiftung David und damit verbunden der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldungen möge dem Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die naturschutzrechtliche Sicherung und Entwicklung einer Waldfläche (Flur 6, Flst.-Nr. 2 - erweitertes Wiegental) von 4,72 ha im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes Hohe Schrecke mit der Naturstiftung David und damit verbunden der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zur Unterlassung jeglicher Nutzung, mit Ausnahme des Wildtiermanagements, des naturnahen Tourismus und der Forschung, zustimmen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	5
angenommen lt. Antrag	5
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2017/0020 (Vorlagen-Nr. V 2017/0024)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Photovoltaikanlagen

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Photovoltaikanlagen (Wege- und Leitungsrecht) zugunsten der Firma PLLM GmbH Koblenz, Clemenstr. 26-30, 56068 Koblenz für das Flurstück 12/2 der Flur 2 der Gemarkung Oberheldungen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	5
angenommen lt. Antrag	5
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2017/0021 (Vorlagen-Nr. V 2017/0025)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Photovoltaikanlagen

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Photovoltaikanlagen (Wege- und

Leitungsrecht) zugunsten der Firma PLLM GmbH Koblenz, Clemenstr. 26-30, 56068 Koblenz für die Flurstücke 12/1 der Flur 12, 116 der Flur 20, 188, 199/1 und 200 der Flur 11 der Gemarkung Oberheldrungen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	5
angenommen lt. Antrag	0
angenommen mit Änderung	5
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Gemeinde Oldisleben

Festsetzung der Grundsteuer/Hundsteuer/ Gewerbsteuer 2018

durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Gemeinde Oldisleben

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundsteuer eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundsteueranlagung und der Gewerbesteueranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundsteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2018 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundsteuer im Jahr 2018 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ 06577 Heldrungen einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Joachim Pötzschke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes ‚Sondergebiet Photovoltaik ehemalige Deponie‘ Oldisleben

Der von der Gemeinde Oldisleben am 13.11.2017, Beschluss-Nr. B 2017/0018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik ehemalige Deponie“ Oldisleben wurde am 07.12.2017 mit der Bitte um Erteilung der Genehmigung beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Kommunalaufsicht vorgelegt. Die Genehmigung zur Bekanntmachung wurde am 20.12.2017 erteilt. Nach §§ 19 ff Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) darf die Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Monats bekannt gemacht werden. Eine vorherige Bekanntmachung wird zugelassen (§ 21 Abs. 3 ThürKO).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gegeben. Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und wird damit rechtsverbindlich.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft, Am Bahnhof 43, Zimmer 01, 06577 Heldrungen während der Sprechzeiten: Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 215 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oldisleben geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oldisleben geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oldisleben, den 11.01.2018

Joachim Pötzschke
Bürgermeister
Gemeinde Oldisleben

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)

Bürgerinformation des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur Wechselung von Wassermess- einrichtungen



Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband führt die Wechselungen der Trinkwassermesseinrichtungen (Wasserzähler) auf Grundlage der jeweils gültigen Fassungen der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V), dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung an den hiervon betroffenen Anlagen durch.

Mit Wechselung der Messeinrichtungen wird sichergestellt, dass die zulässigen Fehlergrenzen eingehalten werden. Die Monteure des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes weisen sich mit Betriebsausweis aus. Die turnusmäßige Wechselung der Messeinrichtung ist **nicht** kostenpflichtig. Wir bitten unsere Kunden, die Messeinrichtungen Zutrittsfrei zu halten.

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband
Sitz Artern
Bartels, Werkleiter

Der AZV „Thüringer Pforte“ informiert

Tourenplan Fäkalschlammmentsorgung

im Verbandsgebiet des AZV „Thüringer Pforte“ 2018

Kalender-

woche	Datum	Ort
16 - 19	16.04. - 11.05.2018	OLDISLEBEN
20 - 22	14.05. - 01.06.2018	HELDRUNGEN
23	04.06. - 08.06.2018	ETZLEBEN
24	11.06. - 15.06.2018	HEMLEBEN
25	18.06. - 22.06.2018	HAUTERODA
26	25.06. - 29.06.2018	OBERHELDRUNGEN
29 - 30	16.07. - 27.07.2018	BRETLEBEN
31	30.07. - 03.08.2018	BRAUNSDORF
32	06.08. - 10.08.2018	HARRAS
34 - 35	20.08. - 31.08.2018	REINSDORF
36 - 37	03.09. - 14.09.2018	ESPERSTEDT
38 - 39	17.09. - 28.09.2018	SACHSENBURG
40 - 41	01.10. - 12.10.2018	GORSLEBEN

Die obenstehenden Daten sind unter Vorbehalt gültig. Änderungen des Tourenplanes sind durch den AZV „Thüringer Pforte“ jederzeit möglich.

Terminvereinbarungen bitte über
Firma Rohrservice Arndt Sangerhausen.
Telefonnummer: 03464 / 579144.

Mit freundlichen Grüßen
AZV „Thüringer Pforte“

Aus unserer Verwaltungsgemeinschaft

Bewerbung für die Wahl als Schöffe / Jugendschöffe

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die Mitgliedsgemeinden der VGem
„An der Schmücke“ Helderungen werden Bewerber für
das Schöffenamtsamt gesucht.

Die Amtszeit der zur Zeit amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018 - deshalb sind Neuwahlen erforderlich.

Das nicht unkomplizierte Verfahren zur Wahl der Schöffen ist in den §§ 36 - 44 sowie 77 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt.

Hiernach obliegt es den Gemeinden und Jugendhilfeausschüssen in jedem 5. Jahr für die bei dem Amts- und Landesgerichten benötigten Schöffen und Jugendschöffen einheitliche Vorschlagslisten aufzustellen.

Zuständig für die Entgegennahme von Bewerbungen für das Schöffenamtsamt sind die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Gemeinden sowie das zuständige Jugendamt (sofern eine Bewerbung um das Amt des Jugendschöffen vorliegt). Diese Stellen haben zu prüfen, ob der Bewerber die vom Gesetz gestellten Anforderungen an das Schöffenamtsamt erfüllt. Hierbei unterscheidet das GVG zwischen Personen, die zum Schöffenamtsamt unfähig sind, und Personen, die nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen (§§ 32 und 34 GVG).

Die Bewerbung zum Schöffenamtsamt kann ab sofort mittels formlosen Antrages oder unter Verwendung eines Vordruckes, welcher bei der VGem „An der Schmücke“ Helderungen - Ordnungsamt - erhältlich ist, erfolgen.

Bei Rückfragen zur Schöffengewahl wenden sich alle Interessenten an die VGem „An der Schmücke“ Helderungen, Ordnungsamt. Tel: 72132.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind nach § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe vom mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nach § 33 GVG sollen Personen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden:

1. wer am 01.01.2019 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. wer am 01.01.2019 das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
6. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.

Nach § 34 GVG sollen ferner zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
5. Religionsdiener

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Wenn sodann die erforderliche Anzahl von Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen worden ist, wird die Liste in den Diensträumen der VGem während der üblichen Öffnungszeiten für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der Zeitpunkt der Auslegung wird vorher öffentlich bekanntgemacht.

In dieser Frist kann gegen die Vorschlagsliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Nach Abschluss der Auslegung der Vorschlagsliste wird sie an den zuständigen Richter beim Amtsgericht übersandt, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder der Jugendhilfeausschuss gehört.

Bei dem Amtsgericht tritt ein Wahlausschuss zusammen, der in einer nichtöffentlichen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten 5 Geschäftsjahre getrennt die erforderliche Zahl der Schöffen für die Schöffengerichte bzw. Jugendschöffengerichte wählt.

Nöthlich VG-Vorsitzender

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Gemeinde Oberheldungen

Oberheldungen in „WIR VOM DORF II - 40 Jahre später“

Das Dorfleben ist heute, im 21. Jahrhundert, meist als langweilig und öde verschrien. Ein Vorurteil, könnte man meinen. Immer mehr Menschen zieht es jedoch in die großen Städte, wo sich unendlich viele Möglichkeiten und Chancen für die Bewohner auftun. So haben auch wir uns im Rahmen der Seminarfacharbeit mit der Frage beschäftigt, ob es denn überhaupt noch Sinn

macht, in diesen Zeiten auf einem Dorf wie Oberheldrungen zu leben.

1976 spielte Oberheldrungen schon einmal die Hauptrolle im Dokumentarfilm „Wir vom Dorf“. Über vierzig Jahre später bietet sich ein ganz anderes Bild. Wir wollten herausfinden, was sich in diesen Jahrzehnten verändert hat und ob ein Leben auf dem Dorf, entgegen aller Vorurteile, doch noch lohnenswert ist. Zwei Jahre lang haben wir versucht, uns einen Überblick vom Leben in Oberheldrungen zu verschaffen, mit allen Veranstaltungen, Traditionen, Vereinen und Bewohnern, die das Dorf prägen.

All das haben wir in Bild und Ton festgehalten. Daraus ist nun der knapp 90-minütige Film entstanden, dem wir den Titel „Wir vom Dorf II - 40 Jahre später“ gegeben haben. Nach zwei Jahren intensiver Recherche haben wir eine Antwort gefunden, ob das Dorf auch im 21. Jahrhundert noch lebenswert ist.

Alle Interessierten sind herzlich zu den öffentlichen Vorführungen im Saal des Kulturhauses in Oberheldrungen eingeladen. Die Vorstellungen finden am 17. Februar um 20 Uhr und am 18. Februar um 17 Uhr statt, der Eintritt ist frei. Zur besseren Planung der Veranstaltungen bitten wir alle Interessierten, sich im Voraus Plätze zu reservieren. Weitere Informationen gibt es auf www.wvd2.de und unter 034673 / 77500.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

(Thiemo Schulz, Marcus Mendler, Benedikt Funke und Björn Schaar; Schüler am Kyffhäuser-Gymnasium Bad Frankenhausen)



Aus unseren Vereinen

VfB Oldisleben

Vereinsturnier "Mixed and Fairplay" 2017

Wie schon seit einigen Jahren treffen sich zum Jahresende Mitglieder und Freunde zum „Mixed and Fairplay Turnier“ des VfB Oldisleben. Am 30.12.2017 um 14:30 Uhr begann mit unseren Jüngsten das Mammturnier, welches nach den Regeln des Fairplay durchgeführt wird. In drei gemischten Mannschaften wurde mit viel Freude und Einsatz unter den Augen der zahlreich erschienenen Eltern und Großeltern um Punkte und Sieg gekämpft. Jetzt konnten sie zeigen was sie in den letzten Jahren gelernt hatten. Wie bei jedem Turnier wurde zuletzt eine Siegermannschaft gekürt. Symbolisch wurde ihr der Fairplay-Pokal des Deutschen Sports, mit dem der Verein 2013 ausgezeichnet wurde, überreicht. Nach fairen Spielen bekam jeder Teilnehmer für seinen Einsatz ein Überraschungsei überreicht. Ein Dank an die Eltern, die den Verein unterstützt haben. Ab 16:00 Uhr wurden unter den zahlreich erschienen Spielern der C- und B-Junioren vier Mannschaften ausgelost, die sich in fairen Duellen gegenüberstanden. Nach 12 Spielen standen die Platzierungen fest. Mit dem Pokal des Siegers wurde die Mannschaft 1 durch den Vereinsvorsitzenden Th. Röber geehrt. Mit großem Jubel nahmen Luca Rißland, Ben Wollweber, Giovanni Janotta, Kevin Hurlig und Marlon Meiling den Siegerpokal in Empfang.

Ab 19:00 Uhr kämpften Spieler und Freunde in 5 Mannschaften um den begehrten Wanderpokal dieses Endturnieres. Jedes Spiel wurde nicht nur nach Gewinner und Verlierer gewertet, son-

dern es gab Punkte auf die Einhaltung der Regeln, welche vor dem Spiel ausgehandelt wurden. Da man ohne Schiedsrichter spielte wurden Regelverstöße unter den beiden Mannschaften geklärt. Am Ende des fairen Turniers gewann die Mannschaft, die die meisten Punkte auf der Habenseite hatte. Nach vielen sehenswerten Toren und Paraden der Torhüter konnte die Mannschaft eins mit Ch. Müller, J. Janotta, St. Liebig, T. Eckardt, M. Weineck, J. Tänzler und St. Scheidt den von Roland Schmidt gestifteten Wanderpokal in Empfang nehmen. Ein Dank an die Turnierleitung mit Michael Tettenborn, Stefan Krumbholz für die ausgezeichnete Durchführung dieses Mammturniers, den Trainern für ihre Unterstützung und Silvio Noritz für die Versorgung sowie allen die vor, während und nach dem Turnier geholfen haben, dass diese Veranstaltung wieder ein Höhepunkt im Vereinsleben wurde.

BW 30.12.2017



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oldisleben

Sonntag, den 28.01.2018

09.30 Uhr Gottesdienst im Seniorenzentrum Haus Martha

Sonntag, den 04.02.2018

09.30 Uhr Gottesdienst im Seniorenzentrum Haus Martha

Sonntag, den 11.02.2018

09.30 Uhr Gottesdienst im Seniorenzentrum Haus Martha

Sonntag, den 18.02.2018

16.30 Uhr Gottesdienst
Himmlisch anders im Mehrzwecksaal
gleichzeitig Kinderabenteuerland im Pfarrhaus

Sonntag, den 25.02.2018

09.30 Uhr Gottesdienst im Seniorenzentrum Haus Martha

Freikirchliche Hausgemeinde

Heldrungen, Wallstraße 2, bei Familie Brandt

Gäste sind herzlich willkommen

Jeden Montag

20.00 Uhr Hauskreis

Sonntag, den 28.01.2017

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 25.02.2018

10.00 Uhr Gottesdienst in Heldrungen

Ev. Kirchgemeinde Heldrungen

Sonntag, den 28.01.2018

14.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst

Ev. Kirchgemeinde Bretleben

Sonntag, den 28.01.2018

09.15 Uhr Gottesdienst

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Sonntag, 04.02.2018

11.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 11.02.2018

11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 18.02.2017

11.00 Uhr Gottesdienst

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Bretleben

am 17.02. Drescher, Josef zum 90. Geburtstag

am 17.02. Lange, Ingrid zum 80. Geburtstag

am 19.02. Walter, Robert zum 75. Geburtstag

Etzleben

am 03.02. Hoffmann, Gertraud zum 85. Geburtstag

am 05.02. Koch, Hans-Dieter zum 75. Geburtstag

am 13.02. Windrich, Manfred zum 75. Geburtstag

am 18.02. Schüttke, Christel zum 75. Geburtstag

Hauteroda

am 01.02. Mackrodt, Martin zum 80. Geburtstag

Heldrungen

am 27.01. Günther, Doris zum 75. Geburtstag

am 08.02. Laufer, Heidemarie zum 75. Geburtstag

Hemleben

am 26.01. Rücknagel, Erika zum 80. Geburtstag

am 08.02. Scheufler, Helene zum 85. Geburtstag

am 14.02. Zöller, Wilfried zum 75. Geburtstag

Oberheldrungen

am 10.02. Tschöpelt, Paul zum 75. Geburtstag

am 17.02. Späth, Dieter zum 80. Geburtstag

am 20.02. Reichardt, Heidrun zum 75. Geburtstag

Oldisleben

am 27.01. Graf, Günter zum 70. Geburtstag

am 28.01. Wollweber, Bernd zum 70. Geburtstag

am 29.01. Hesse, Heidemarie zum 75. Geburtstag

am 31.01. Große, Dieter zum 80. Geburtstag

am 07.02. Kühne, Manfred zum 80. Geburtstag

am 07.02. Kupfernagel, Edeltraud zum 75. Geburtstag

am 11.02. Pleul, Anita zum 80. Geburtstag

am 12.02. Gerling, Kurt zum 75. Geburtstag

am 14.02. Schneider, Siegfried zum 70. Geburtstag

am 16.02. Thomas, Karl zum 70. Geburtstag

und wünschen allen Jubilaren
Gesundheit und Wohlergehen.



Informationen

Die Kyffhäuser-Verkehrswacht lädt ein



zur Verkehrsteilnehmerschulung

Mittwoch, 31.01.2018 um 19.00 Uhr
VHS Artern Raum 6 (großer Seminarraum)

Für die Teilnehmer entstehen **keine** Kosten.

Eine Anmeldung bei der Volkshochschule Artern wäre hilfreich.

Geschäftsstelle Artern, Puschkinstraße 58, 06556 Artern

Telefon: 0 34 66 - 36 49 80

Telefax: 0 34 66 - 36 49 84

E-Mail: vhs-artern@vhs-th.de

Fischereischeinlehrgänge in Sondershausen und Wiehe

Das Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft des Kyffhäuserkreises gibt bekannt, dass zwei 30-stündige Vorbereitungslehrgänge auf die Staatliche Fischerprüfung zu folgenden Terminen stattfinden:

Lehrgang Sondershausen:

Freitag 26.01.2018 / 18:00 - 21:00 Uhr

Samstag 27.01.2018 / 09:00 - 15:00 Uhr

Sonntag 28.01.2018 / 09:00 - 15:00 Uhr

Lehrgangsort: ehem. Jugendwohnheim Juventas,
Güntherstraße 26,
99706 Sondershausen

Lehrgangsgleiter: Egbert Thon (0174/ 420 90 18)

Kosten des Lehrgangs: Jugendliche und Erwachsene 75 €
(zzgl. Lehrmaterial)

Lehrgang Wiehe:

Samstag 03.02.2018 / 08:00 - 16:00 Uhr

Sonntag 04.02.2018 / 08:00 - 16:00 Uhr

Samstag 24.02.2018 / 08:00 - 16:00 Uhr

Sonntag 25.02.2018 / 08:00 - 16:00 Uhr

Lehrgangsgleiter: Bernd Riese (Tel. 03677 / 84 19 31
oder bernd.riese@gmx.de)

Kosten des Lehrgangs: Jugendliche unter 18 Jahren 75 €
(zzgl. Lehrmaterial)
Erwachsene 100 €
(zzgl. Lehrmaterial)

Über den Lehrgangsort werden Sie spätestens eine Woche vor Lehrgangsbeginn schriftlich informiert.

Der Termin für die Staatliche Fischerprüfung ist voraussichtlich am Samstag, den 25.03.2017 in Sondershausen.

Für die Anmeldung und weitere Auskünfte steht die Untere Fischereibehörde unter der Telefonnummer 03632/ 741 - 347 zur Verfügung. Mehr zum Thema Thüringer Fischerprüfung finden Sie unter: www.thueringer-fischerschule.de.

Einladung zum VdK-Verbandstreffen

Zu unserem Verbandsnachmittag des Sozialverbandes VdK, Ortsgruppe Oldisleben/Gorsleben/Heldringen laden wir alle interessierten Bürger am



Mittwoch, den 07.02.2018

ein.

Ort: Gorsleben, Hauptstr. 41,
Gaststätte „Zum Stübchen“

Beginn: 14.00 Uhr

Goldacker

Vors. OV Oldisleben/Gorsleben/Heldringen

Schießwarnung Januar/Februar 2018

Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

- Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!

- Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026, zu beantragen.
- Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
- Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
- Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flagge
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

**Morgner
Stabsfeldwebel**

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

im Januar 2018

Datum	Zeit
30.01.2018	07:00 - 17:00
31.01.2018	07:00 - 17:00

im Februar 2018

Datum	Zeit
13.02.18	07:00 - 17:00
14.02.18	07:00 - 17:00
15.02.18	07:00 - 17:00
19.02.18	07:00 - 17:00
20.02.18	07:00 - 17:00
21.02.18	07:00 - 17:00
22.02.18	07:00 - 17:00

Die Bundeswehr informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der letzten Zeit kam es des Öfteren dazu, dass Personen das Übungsplatzgebiet unrechtmäßig betreten haben. Dies ist in Anbetracht der hohen Gefährdung durch Restmunition und Blindgänger nicht nur gefährlich sondern auch strafbar. Für mich als Standortältester Bad Frankenhausen gibt es bei Verstößen gegen das Verbot des Betretens des Standortübungsplatz BAD FRANKENHAUSEN keinen Handlungsspielraum. Ich bin zur Übergabe an die Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung gezwungen.

Die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen dient allein Ihrer Sicherheit und der

Sicherheit aller Soldatinnen und Soldaten, die auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen üben und ausgebildet werden. Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warntafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als „**Militärischen Sicherheitsbereich**“ ausweisen und darauf hinweisen, dass „**Unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden**“.

Das gilt auch für Straßen und Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Die Warntafeln haben folgenden Wortlaut:

Auf der dem Platz abgewandten Seite:

Militärischer Sicherheitsbereich
Grenze des Standortübungsplatzes
Schieß- und Übungsbetrieb
Blindgänger! Lebensgefahr!
Unbefugtes Betreten des Platzes ist
verboten und wird strafrechtlich verfolgt.
Die Standortälteste/Der Standortälteste

Platz zugewandte Seite:

Grenzen des militärischen Sicherheitsbereiches
Berühren und Aneignen von Gerät,
Munition und Munitionsteilen ist verboten!
Die Standortälteste/Der Standortälteste

Demzufolge ist das Betreten des Standortübungsplatzes verboten!

Das Betretungsverbot dient sowohl dem Schutz der Soldatinnen und Soldaten als auch dem Schutz der Zivilbevölkerung vor möglichen Gefahren durch Ausbildungs- und Übungsbetrieb sowie die Belastung durch Munition.

Wer also vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot eine militärische Anlage betritt, handelt ordnungswidrig nach Paragraph 114 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Nicht zuletzt machen Sie sich des Hausfriedensbruches schuldig! Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

Die Schießanlage auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen wird intensiv im scharfen Schuss genutzt. Der Schießbetrieb wird durch rote Flaggen, geschlossene Schranken und Schrankenposten angezeigt.

Allgemeine Schießzeiten:

Montag - Donnerstag	07:00 - 17:00
Montag - Donnerstag	17:00 - 23:00 (an 2 Tagen pro Woche)
Freitag	07:00 - 15:00
Samstag (bei Bedarf)	07:00 - 15:00

Im Original gezeichnet

**Braun
Oberstleutnant und Standortältester**

„Gemeinsam JUGEND STÄRKEN“

Am 09.11.2017 trafen sich die Verantwortlichen des Modellprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Kyffhäuserkreises, des Eichsfeldkreises, des Landkreises Nordhausen und des Unstrut-Hainich-Kreises im Schullandheim „Waldschlösschen“ in Mühlhausen. Gemeinsam wurden neue Möglichkeiten zur Vernetzung und Erreichung der Zielgruppe erarbeitet. Das

Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ ist ein Projekt am Übergang von Schule in den Beruf und richtet sich an junge Menschen im Alter von 12 - 26 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund. Hierzu gehören zum Beispiel schulverweigernde junge Menschen an Schulen der Sekundarstufe I und berufsbildenden Schulen, die auf den Erwerb eines Förder- oder Hauptschulabschlusses abzielen, Schulabbrecher/innen und junge Menschen, die sich nach der Schule weder in Ausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Arbeit befinden. Zu den Zielen der Arbeit zählt unter anderem die Vorbereitung junger Menschen auf die (Wieder-) Aufnahme schulischer/beruflicher Bildung sowie die Schaffung effektiver und effizienter Strukturen der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, Schulen und Wirtschaft. Das Landratsamt Kyffhäuserkreis setzt seit 2015 das Programm gemeinsam mit dem Jugendhilfe- und Förderverein Bad Frankenhausen und dem Stadtjugendring Sondershausen um. Die Projektmitarbeiter/innen agieren in zwei Regionen des Landkreises, um jungen Menschen eine Chancengleichheit zu ermöglichen. Für Rückfragen zum Programm können Sie sich gern an Frau Stefanie Rosenkranz, Telefon: 03632/741621, Mail: s.rosenkranz@kyffhäuser.de wenden.



Die IHK informiert

Kostenlose Beratung am 12.02.2018 im RSC Nordhausen der IHK Erfurt zu Fragen der Unternehmensnachfolge

Auch 2018 wird der bewährte Beratertag des NUN - Netzwerk Unternehmensnachfolge einmal im Quartal angeboten. Gründer, die den Schritt in die Selbstständigkeit über eine Unternehmensnachfolge vollziehen wollen, aber auch Firmenchefs, die für ihren Betrieb einen Nachfolger suchen, können sich von kompetenten Vertretern des Netzwerkes in Einzelgesprächen Rat und Unterstützung holen. Diese Beratung ist kostenfrei.

Wann: **12. Februar 2018**

in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr

Wo: Regionales Service-Center Nordhausen der IHK Erfurt, Wallrothstraße 4, 99734 Nordhausen

Zur besseren Koordination ist eine vorherige Terminabsprache mit dem Regionalen Service-Center Nordhausen unter Telefon 03631 908210 unbedingt erforderlich. Sichern Sie sich schon jetzt einen Termin. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

„Netzwerk in Nordthüringen“ am 13.02.2018

Auch im Februar bieten die Netzwerkpartner vom „Netzwerk in Nordthüringen“ wieder einen Beratersprechtag für Existenzgründer und bestehende Unternehmen an. In persönlichen Gesprächen stehen kompetente Vertreter der Thüringer Aufbaubank, Bürgschaftsbank, IHK, HWK, GFAW, Agentur für Arbeit, von den Wirtschaftssenioren „Alt hilft Jung“ und den Projekten ThEx Enterprise und ThEx Mikrofinanzagentur für persönliche Gespräche zur Verfügung. Alle Beratungen sind kostenfrei.

Wann? **13.02.2018 von 09:00 bis 16:00 Uhr**

Wo? BIC Nordthüringen, Alte Leipziger Straße 50, 99734 Nordhausen / OT Bielen

Um vorherige Terminabsprache mit dem RSC Nordhausen der IHK Erfurt unter Telefon 03631 908210 wird gebeten.

Diana Stolze

Leiterin Regionale Service-Center

Landkreise Eichsfeld, Nordhausen und Kyffhäuserkreis

Wissenswertes

Gemeinsame Weihnachtsfeier

des Blinden- und Sehbehindertenverbandes und der Selbsthilfegruppe der Diabetiker

Dieses Jahr fand unsere Weihnachtsfeier ungewöhnlich früh statt.



In Vorbereitung waren Gerhard und Wolfgang eifrig auf der Suche nach Sachspenden. Einen herzlichen Dank den Händlern, die die Arbeit für Blinde und Sehbehinderte wertschätzen. Auch einige Mitglieder steuerten Kleinigkeiten und Gebasteltes bei. All die vielen Gaben wurden als Geschenke oder als Tombolapreise genutzt.

30.11.2017, nun war es soweit, neben den Mitgliedern des Blinden- und Sehbehindertenverbandes des Kyffhäuserkreises waren auch die Mitglieder der Diabetiker-Selbsthilfegruppe in den Reiterhof „Nucke“ nach Sondershausen gekommen. Um 10 Uhr, begann Jürgen mit dem Verkauf der Lose für die Tombola. Alle waren gespannt.

Zu Beginn begrüßte unser Vorsitzender, Gerhard, die anwesenden Mitglieder, ihre Begleiter und die Gäste. Danach würdigte Kerstine einige Geburtstags-„Kinder“ und Jubilare. Anschließend trug Wolfgang den Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr vor. So erfuhren auch die selten anwesenden Mitglieder von den verschiedenen Aktivitäten unserer Gruppe. Auch Probleme, wie der Augenarztmangel im Kyffhäuserkreis, die weitere Arbeit des sehenden Mitarbeiters oder die Mitgliederwerbung wurden angesprochen. Im kommenden Jahr werden die Vorstände der Kreisgruppen und des Landesverbandes neu gewählt.

Unser Gast, Silke, von Blickpunkt „Auge“-Stützpunkt Heiligenstadt stellte Neuigkeiten bei den Blindenhilfsmitteln vor. Danach wurde es gemütlich. Die verschiedenen Angebote konnten wahrgenommen werden und so manche Neuigkeit wurde ausgetauscht.

Beim anschließendem Mittagessen wurden Nase und Gaumen verwöhnt. Ein Lob der Köchin und ihren Helferinnen.

Gestärkt konnten sich alle der großen Tombola widmen. Christine und Jürgen brachten die vielen Preise mit Witz und Charm an die Frau oder den Mann. Es wurde viel gelacht.

„Unser“ Ingo aus Bad Frankenhausen unterhielt mit weihnachtlicher Musik. Bei einigen Liedern stimmten wir mit ein.

Die Einnahmen aus der Verlosung und ein Teil des Honorars von Ingo gingen in die Vereinskasse für zukünftige Unternehmungen. Der Tag endete bei Kaffee, Torte und Stollen.

Zum Abschluss erhielt jedes Mitglied einen Weihnachtsbeutel. Die nichtanwesenden Mitglieder werden im Dezember zu Hause besucht und erhalten dort ihr Geschenk.

Sehbehinderte oder Blinde, sowie deren Angehörige können uns in der Sprechstunde jeden ersten Dienstag im Monat 9-12 Uhr im Landratsamt Kyffhäuserkreis oder nach Absprache unter 03632 750704 erreichen. - Wir helfen gern -

W. Rasch, sehender Mitarbeiter

Keine Chance für den Schimmel

Beratung der Verbraucherzentrale Thüringen zu Ursachen, Vorbeugung und Sanierung

Erfurt, 04.01.2018

Jedes Jahr im Winter erobern sie die Wände: hässliche schwarze Flecken, oftmals die ersten Anzeichen für einen Schimmelpilzbefall. Der sieht nicht nur unschön aus, sondern ist auch mit Gesundheitsrisiken verbunden. Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen, erläutert die Ursachen des Schimmelfalls und erklärt, wie man die eigene Wohnung schützen kann.

„Im Winter sind die Außenwände der Häuser und Wohnungen kalt. Auch die warme Raumluft kühlt sich dort ab. Mit sinkender Temperatur geht die Aufnahmefähigkeit der Luft für Wasserdampf deutlich zurück, so dass an der Oberfläche der Wand die relative Luftfeuchte stark ansteigt. In diesen Bereichen mit besonders hoher Luftfeuchtigkeit findet der Schimmelpilz ideale Wachstumsbedingungen vor – auch ohne fühl- oder sichtbares Kondenswasser“, erläutert Ballod.

Die wichtigste Regel zum Schutz vor Schimmelpilz heißt deshalb: raus mit der feuchten Luft, am besten durch regelmäßiges Lüften. Ein Hygrometer, das die Raumluftfeuchte misst, ist dabei sehr hilfreich. Ebenfalls wichtig ist ausreichendes Heizen, damit die Wände nicht zu sehr auskühlen. Die maximale Luftfeuchtigkeit und die empfehlenswerte Raumtemperatur hängen dabei ganz wesentlich von der Außentemperatur und dem Dämmstandard des Hauses ab. Je besser die Dämmung, umso geringer ist das Schimmelmisrisiko, da die Wände weniger stark auskühlen.

Was aber ist zu tun, wenn der Schimmelschaden bereits da ist? Aus Sicht von Ramona Ballod häufig ein Fall für den Fachmann: „Nur wirklich kleine und oberflächliche Schimmelschäden können in Eigenregie beseitigt werden, ansonsten sollte ein Experte ans Werk gehen. Unbedingt muss auch die Ursache des Befalls geklärt werden, sonst kommt der Schimmel in den meisten Fällen schnell wieder.“ Unterstützung erhalten Betroffene von den Energieberatern der Verbraucherzentrale Thüringen auch vor Ort.

Bei allen Fragen zum Erkennen und Vermeiden von Schimmelschäden hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter **0800 - 809 802 400** (kostenfrei.) **In Artern findet die Beratung im „Haus der Hilfe“ (Fräuleinstraße 12) statt, in Sondershausen im Bürgerzentrum Cruciskirche (Crucisstraße 8).** Eine Terminvereinbarung für Artern ist auch möglich unter **0361-555140**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Neues Serviceangebot der IHK Erfurt:

Beratung zu Fragen der Digitalisierung

Die Welt wird digital! Gründer und Unternehmer stehen angesichts dieser Entwicklung vor immer neuen Herausforderungen. Die Möglichkeiten und Anforderungen für die betriebliche Praxis sind oft schwer greifbar. Um hierbei zu unterstützen, bietet die IHK Erfurt in Kooperation mit dem Thüringer Kompetenzzentrum Wirtschaft 4.0 individuelle Kurzberatungen (30 Min. bis 1 Stunde) an, um Fragen rund um das Thema Digitalisierung zu beantworten. Schwerpunktthemen sind Websitegestaltung, Social Media, Google my Business und eCommerce.

Die Beratungen finden im Rahmen des Beratungssprechertages in Erfurt statt. Die Termine im 1. Quartal 2018 sind: 17. Januar, 21. Februar und 21. März. Interessierte können sich über die Website der IHK Erfurt www.erfurt.ihk.de unter Dokument-Nr. 3855394 hierzu anmelden.

Sonstiges

Benefizkonzert am 10. Februar 2018 im Arterner Rathaus

Am Samstag, den 10. Februar 2018 lädt der Verein „ars interactiva“ um 19 Uhr zum Eröffnungskonzert der diesjährigen Konzertreihe ein und möchte bei dieser Gelegenheit den Musikfreunden unsere Region den neu erworbenen Flügel vorstellen.

Wir danken dem Thüringer Kultusministerium, dem regionalen Lions-Club und der Kyffhäusersparkasse, die mit Ihrer großzügigen finanziellen Unterstützung diese Anschaffung als dauerhafte Basis für die Arterner Rathauskonzerte ermöglicht haben.

Gleichzeitig danken wir nochmals Dr. Welzel und seiner Gattin, die uns 2017 Ihren privaten Flügel uneigennützig geliehen haben und damit einen Abbruch unserer Rathauskonzerte verhinderten. Professor Oczkowski, der nach monatelanger intensiven Suche in Deutschland und Polen diesen neuen Flügel für uns gefunden hat, wird zu diesem Konzertabend Werke von Bach, Beethoven, Brahms und Chopin spielen, damit sich alle Freunde der Klassischen Klaviermusik unserer Region, die wir hiermit ganz herzlich einladen, von der Qualität unserer neuen Errungenschaft überzeugen können.

Freuen wir uns auf dieses tolle Konzert, zu dem es wie immer Karten für 12 Euro bei Vorbestellung über Telefon 03475 / 604380 bzw. Mail an hfofmann-eisleben@t-online.de und 15 Euro an der Abendkasse gibt.

Veranstaltungen in Oldisleben

Januar

27.01.2018 Eispalast brechen, gemeinsam vernaschen wir den Schokoladen Eispalast der Schneekönigin, ab 16 Uhr

Februar

03.02.2018 Die vielleicht schönste Praline der Welt, Großer Pralinenkurs, 10 Uhr, buchbar über TicketShop Thüringen

10.02.2018 Schokoladenherzen gießen, überraschen Sie Ihre Liebsten zum Valentinstag mit einer eigenen Kreation, 28,00 Euro pro Person
13 Uhr, bitte reservieren

10.02.2018 Schokoladen Kreativ Workshop, 13 Uhr, buchbar über TicketShop Thüringen (Herzen zum Valentinstag)

14.02.2018 Schokoladenherzen und Rosentorte für einen wunderschönen Valentinstag zu Zweit, 13 - 17 Uhr, bitte reservieren

15.02.2018 bis 15.10.2018 Ausstellung „Wieviel Kalorien hat Schokolade wirklich und warum macht sie so glücklich“

24.02.2018 Schokoladentaler gießen und Kaffee rösten, eine wunderbare Kombination, 13 Uhr, buchbar über TicketShop Thüringen

Erlebniswelt Goethe Chocolaterie

Gewerbegebiet 13

06578 Oldisleben

Begegnungsstätte „Zum Lebensbaum“**Artern, Wasserstraße 18****Veranstaltungsplan Februar 2018**

Donnerstag	01.02.	14.00	Skat- und Spielerunde
Montag	05.02.	10.00	Gedächtnistraining
		14.00	Spiele- und Kaffeerunde
Mittwoch	07.02.	14.00	Faschingstanz mit Sir Henry
Donnerstag	08.02.	14.00	Skat- und Spielerunde
Montag	12.02.	10.00	Gymnastik
		14.00	Skat- und Spielerunde
Mittwoch	14.02.	14.00	Bewohner- Valentinstag-Kaffeenachmittag
Donnerstag	15.02.	14.00	Schlachtfest
Montag	19.02.	10.00	Malkreis
		14.00	Spiele- und Skatrunde
Dienstag	20.02.	10.00	Betreuungsgruppe
Mittwoch	21.02.	14.00	Bewohner-Kaffeenachmittag
Donnerstag	22.02.	10.00	Gottesdienst
		14.00	Spiele- und Skatrunde
Montag	26.02.	10.00	Singkreis
		14.00	Spiele- und Skatrunde
Mittwoch	28.02.	14.00	Bewohner-Kaffeenachmittag